

## INFORMATIONSBULLETIN 2012 FÜR UNSERE SELBSTÄNDIGERWERBENDEN

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über verschiedene aktuelle Bestimmungen und Gesetzesänderungen, von denen Sie in Ihrer Eigenschaft als selbständig erwerbstätige Person betroffen sind. Bitte beachten Sie dazu auch das offizielle Merkblatt 2.02, welches wir Ihnen mit gleicher Post zugehen lassen.

Auf der Rückseite finden Sie zudem eine kurze Vororientierung zu der am **1. Januar 2013** wirksam werden- den Unterstellung der Selbständigerwerbenden unter das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG).

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Zögern Sie nicht, bei Fragen mit uns Verbindung aufzunehmen.

### AHV-IV-EO: PERSÖNLICHE BEITRÄGE

#### ► HÖHE DER BEITRÄGE, MINDESTBEITRAG UND RENTNER-FREIBETRAG

- Bei einem beitragspflichtigen Einkommen von **CHF 55'700 oder mehr** beträgt der Beitragssatz **9,70 %**.
- Für Jahreseinkommen zwischen **CHF 9'300** und **55'700** betragen die Beitragssätze zwischen **5,223 %** und **9,202 %**; die sog. *sinkende Beitragsskala* ist im oben erwähnten Merkblatt 2.02 unter Ziffer 7 abgebildet.
- Bei einem Jahreseinkommen **< CHF 9'300** wird der **Mindestbeitrag von CHF 475** geschuldet.
  - Ist das Einkommen **< CHF 9'300** und kann nachgewiesen werden, dass der *Mindestbeitrag* bereits auf dem *Lohn* für eine im selben Jahr ausgeübte **unselbständige** Erwerbstätigkeit *erhoben* wurde, *kann verlangt werden*, den Beitrag zum untersten Satz der sinkenden Skala (zurzeit 5,223 %) zu berechnen.
  - Befindet sich die selbständigerwerbende Person bereits **im Rentenalter** und ist das beitragspflichtige Erwerbseinkommen (nach Abzug des Rentner-Freibetrags) **< CHF 9'300** im Jahr, so wird der Beitrag *automatisch* nach dem *untersten Satz der sinkenden Skala* (zurzeit 5,223 %) bemessen.
- Unverändert auf **CHF 16'800** im Jahr beläuft sich der Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter.
- Entspringt das Einkommen aus einer **nebenberuflichen** selbständigen Erwerbstätigkeit und übersteigt es **CHF 2'300 im Jahr nicht**, so werden die Beiträge nur auf Verlangen erhoben.

#### ► ERMITTLUNG DES BRUTTO-EINKOMMENS / NEUE BEITRAGS-AUFRECHNUNG

*Pro memoria:* AHV-pflichtig ist grundsätzlich das Brutto-Einkommen. Auf den Lohnausweisen der Arbeitneh- menden ist zuhanden der Steuerbehörde der Netto-Lohn – also nach Abzug der AHV-Beiträge etc. – zu de- klarieren, weil die Steuern vom Netto-Einkommen geschuldet sind.

Auch die Selbständigerwerbenden schulden ihre Steuern vom Netto-Einkommen. Dies führt dazu, dass uns die Steuerbehörden die Netto-Einkommen melden. Daher müssen wir **bei der Ermittlung des AHV- pflichtigen Brutto-Einkommens die steuerlich abzugsfähigen AHV-Beiträge wieder aufrechnen**.

Diese Aufrechnung lieferte in der Vergangenheit immer wieder Diskussionsstoff – auch unter Experten – und verursachte regelmässig einen enormen Erklärungsaufwand. Daher gilt seit diesem Jahr (2012) eine neue Methode, welche **einfach, verständlich und unterm Strich neutral** ist; die früher gelegentlich vorgekomme- ne (wenn auch nur geringe) Benachteiligung, die unter bestimmten Konstellationen einmal von den Beitrags- pflichtigen, einmal von der Versicherung hinzunehmen war, lässt sich dank der neuen Methode vermeiden.

Die neue Aufrechnungsmethode geht so: **Dem (Netto-)Einkommen laut Steuerveranlagung hinzugerech- net werden diejenigen persönlichen Beiträge, welche im gleichen Jahr tatsächlich erhoben werden**.

*Oder, wie das Gesetz es ausdrückt (AHVG 9 IV): Das von der Steuerbehörde gemeldete Einkommen ist nach Massgabe des geltenden Beitragssatzes auf 100 Prozent aufzurechnen.*

**Wichtig:** Diese Regel ist bei allen ab dem 1.1.2012 festzusetzenden Beiträgen anzuwenden, also auch bei solchen für zurückliegende Jahre.



In der Zeitachse führt die neue Methode insofern zu Verschiebungen, als die zwecks Aufrechnung auf 100 % ermittelten und zu erhebenden Beiträge praktisch nie mit denjenigen Beiträgen übereinstimmen, die Sie in Ihrer Steuererklärung abgezogen hatten; denn weil sie Ihnen noch nicht bekannt waren, haben Sie – was auch sachgerecht ist – diejenigen Beiträge abgezogen, die Sie im betreffenden Jahr bezahlt hatten.

Solche Nichtübereinstimmungen können nun jedoch getrost in Kauf genommen werden, da sich die Verschiebungen über alle Beitragsperioden hinweg gegenseitig aufheben, was früher nicht der Fall war. Die neue Methode ist also **neutral** und sorgt für grösstmögliche Ausgewogenheit.

### ► AKONTO-BEITRÄGE / DEFINITIVE BEITRÄGE

Da die **neue Aufrechnungsmethode** bereits ab diesem Jahr gilt, wird sie auch schon bei der Festsetzung Ihrer (provisorischen) **Akonto-Beiträge für 2012** wirksam. Aus diesem Grund werden Ihre Akonto-Beiträge 2012 auch dann nicht genau gleich hoch sein wie letztes Jahr, wenn die Berechnungsgrundlage gleich geblieben ist.

Es gibt aber noch einen zweiten Grund, weshalb der neue Beitrag vom letztjährigen abweichen kann (der Grund ist nicht neu und vielleicht erinnern Sie sich): Auch der **Prozentsatz des im Betrieb investierten Eigenkapitals** kann von Jahr zu Jahr **ändern** und so die Höhe des Akonto-Beitrags beeinflussen.

Die für die letzten Jahre geltenden Zinssätze finden Sie im eingangs erwähnten Merkblatt 2.02 unter Ziffer 8.

*Pro memoria:* Sobald die Steuerveranlagung rechtskräftig ist, meldet uns die Steuerbehörde Ihr Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Dieses rechnen wir sodann – wie vorgängig beschrieben – auf 100 % um und eröffnen Ihnen den darauf geschuldeten (definitiven) persönlichen Beitrag in einer einsprachefähigen Verfügung. Gleichzeitig nehmen wir den Ausgleich zwischen den definitiven Beiträgen und den Akonto-Beiträgen vor und stellen die Differenz in Rechnung bzw. erstatten sie zurück.

## FAK: FAMILIENZULAGEN FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE

### ► OBLIGATORISCHE UNTERSTELLUNG PER 1. JANUAR 2013

Am 18. März 2011 stimmten die eidgenössischen Räte einer **Änderung** des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) zu. Diese räumt **auch den Selbständigerwerbenden** das *Bezugsrecht* ein, bringt aber auch die *allgemeine Beitragspflicht*. Das geänderte Gesetz tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Sämtliche kantonalen Ausführungsbestimmungen sind bis dahin anzupassen; wir halten Sie dazu auf dem Laufenden.

### ► BEZUGSRECHT UND ANSPRUCHSKONKURRENZ

Die Selbständigerwerbenden haben Anrecht auf die gleichen Leistungen wie Arbeitnehmende. Beachten Sie dazu die Synoptik auf unserer Website ([www.aza.ch](http://www.aza.ch) ► Dienstleistungen ► FAK (FZA) ► [Diverses](#)).

Machen mehrere Personen eine Leistung für das gleiche Kind geltend (sog. Anspruchskonkurrenz), so **geht der Anspruch des Arbeitnehmenden (Lohnempfängers) vor** – sei es, dass der andere Elternteil Lohn bezieht und somit einen Zulagenanspruch besitzt, sei es, dass Sie als selbständigerwerbende Person zugleich noch Lohnempfänger/in und in dieser Eigenschaft zulagenberechtigt sind.

### ► ANSCHLUSS- UND BEITRAGSPFLICHT

Die Kassenzugehörigkeit richtet sich nach den *gleichen Grundsätzen*, die auch in Bezug auf die *im Betrieb allenfalls beschäftigten Lohnempfänger* gelten. Demnach werden Sie **ohne weiteres Zutun – also automatisch – unserer Familienausgleichskasse angeschlossen**.

Sollten Sie für Ihre Belegschaft ausnahmsweise bereits über eine andere FAK abrechnen, hätten auch Sie sich dieser FAK anzuschliessen; in einem solchen Fall unternehmen wir nichts von uns aus.

Die **FAK-Beiträge** werden *auf dem gleichen Einkommen erhoben wie die AHV-Beiträge*, allerdings nur bis zu dem gemäss UVG höchstversicherten Verdienst von zurzeit **CHF 126'000 (sog. Plafonierung)**. Anzeigen, Verfügungen und die Fakturierung Ihrer FAK-Beiträge erfolgen gemeinsam mit Ihren AHV-Beiträgen; allfällige Familienzulagen werden dabei laufend verrechnet.

Über die Höhe der (ggf. kantonal unterschiedlichen) Beitragssätze werden wir Sie rechtzeitig informieren.